

74. 1. Ist der zur Annahme der Zahlung von Versicherungsprämien bevollmächtigte Agent befugt, Wechsel zahlungshalber anzunehmen oder die Prämien gegen Forderungen des Versicherungsnehmers an ihn selbst zu verrechnen?

2. Ist für die Auslegung einer Bestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach sich die Versicherung eines Kraftwagens auf den Fall seiner Unterschlagung erstreckt, der strafrechtliche Begriff der Unterschlagung maßgebend?

WVG. § 49. BGB. § 193. StGB. §§ 246, 263.

VL Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1926 i. S. G., Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. (Bekl.) w. C. & Co. (KL). VI 194/26.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die in Lübeck ansässige Klägerin versicherte bei der Beklagten laut Versicherungsschein vom 25. Mai 1925 einen Stöwerwagen auf die Dauer von 5 Jahren zu einem Werte von 15000 RM und erhielt den Versicherungsschein am 2. Juni 1925 mit Quittung des

Agenten L. über die erste Prämie ausgehändigt. Nach den dem Schein angehefteten allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeuge deckte die Versicherung u. a. den Diebstahl, den Raub und die Unterschlagung des Fahrzeugs. Schon vor Abschluß der Versicherung hatte die Klägerin das Auto zum Preise von 15000 M. unter Eigentumsvorbehalt an einen gewissen W. verkauft. Auf dessen Bitte beauftragte sie Ende Juni ihren Fahrzeuglenker R., den W. mit dem Wagen nach Berlin zu fahren. In Berlin bewog W. den R., mit der Eisenbahn zu einer Besorgung nach Lübeck zurückzukehren, und verkaufte während seiner Abwesenheit das Auto. Die Klägerin sieht hierin den Versicherungsfall als gegeben und beansprucht die Versicherungssumme. Die Beklagte bestreitet, daß der Versicherungsfall, insbesondere der Fall der Unterschlagung vorliege, und macht geltend, der Versicherungsvertrag sei mangels Zahlung der ersten Prämie nicht in Kraft getreten, die Quittung sei ohne vorherige Zahlung erteilt worden. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 15000 M. nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht bestätigte dieses Erkenntnis. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Einwand der Beklagten, daß der Versicherungsschutz mangels Zahlung der Prämie vor Eintritt des angeblichen Versicherungsfalls noch nicht begonnen habe, deshalb für unbegründet, weil erwiesen sei, daß die Prämie zu jener Zeit „als bezahlt gelten müsse“. Der Agent L. habe am 25. Juni 1925 von der Klägerin ein Blankoakzept des Schwiegervaters ihres Teilhhabers E. zahlungshalber angenommen, und da er auf Grund seiner Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen auch befugt gewesen sei, Wechsel in Zahlung zu nehmen, so habe die Zahlung so lange als erfolgt gelten müssen, bis der Wechsel zur Zahlung präsentiert und nicht eingelöst worden sei. Er sei aber tatsächlich später eingelöst worden. Diese Ausführungen sind zunächst insofern rechtsirrtümlich, als die Annahme zahlungshalber nicht eine Zahlung unter auflösender Bedingung, sondern unmittelbar überhaupt keine Zahlung bewirkt. Sie gibt vielmehr dem Gläubiger nur ein Mittel in die Hand, Befriedigung zu erlangen, und verpflichtet ihn deshalb, so lange, bis sich die Untauglichkeit des Mittels hierau herausstellt, von anderen Ver-

suchen zur Erreichung dieses Zwecks abzugeben (RdZ. Bd. 65 S. 79). Die Annahme eines Wechsels zahlungshalber enthält daher stets eine Stundung bis zu dem Zeitpunkt, wo übersehen werden kann, ob der Wechsel eingelöst werden wird. Zur Stundung der Prämie ist aber der Agent auf Grund des § 43 WBG. nicht befugt. Die von ihm gewährte Stundung vermag daher die Versicherung nicht in Kraft zu setzen, wenn diese, wie es im vorliegenden Falle nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeuge zutrifft, erst mit Einlösung des Versicherungsscheins in Kraft treten soll (RGU. VI 354/25 vom 26. Februar 1926). Auf die Frage, ob der Agent zur Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt befugt gewesen wäre, braucht nicht eingegangen zu werden, weil das Berufungsgericht feststellt, daß die Annahme nur zahlungshalber geschehen ist. Dagegen ist zu prüfen, ob er zum Abschluß des behaupteten Verrechnungsvertrags befugt gewesen wäre, weil das Berufungsgericht die Frage offen läßt, ob ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, in dieser Richtung also bei Bejahung der Befugnis weitere tatsächliche Erörterungen notwendig wären. Die Verrechnung soll nun aber nach der eigenen Aufstellung der Klägerin mit Forderungen stattgefunden haben, die ihr gegen L., nicht gegen die Beklagte, zustanden. Daß L. zu einer solchen Verrechnung beim Fehlen einer besonderen Ermächtigung, die nicht behauptet ist, auf Grund seines Agentenverhältnisses nicht befugt war, kann nach § 43 WBG. keinem Zweifel unterliegen. Eine Begleichung der Prämie durch Vermittlung des L. wäre daher, abgesehen vom Falle seiner besonderen Ermächtigung zur Verrechnung der Prämienforderung mit Ansprüchen der Klägerin gegen ihn selbst, nur dann anzunehmen, wenn er etwa auf Grund oder in Voraussicht der Verrechnung die Prämie seinerseits aus eigenen Mitteln an die Beklagte abgeführt oder sich bei seiner Abrechnung mit ihr deren Betrag hätte zur Last schreiben lassen. Da eine Erörterung dieser Möglichkeit bis jetzt (vielleicht infolge irrtümlicher Rechtsauffassung der Parteien) unterblieben ist, erscheint es angebracht, bei der nach dem Vorstehenden gebotenen Aufhebung des Urteils die Klage nicht ohne weiteres abzuweisen, sondern die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zum zweiten Einwand der Beklagten unterliegen rechtlichen Bedenken, die eine

weitere Aufklärung des Tatbestands erforderlich machen. Das Berufungsgericht meint, es komme nicht darauf an, ob das Vorgehen des W., das den Verlust des Autos für die Klägerin herbeiführte, als Betrug oder als Unterschlagung strafbar gewesen wäre, Unterschlagung im Sinne der Versicherungsbedingungen liege jedoch vor, wenn der Versicherte den Besitz des Wagens mit seinem Willen aufgabe und der neue Besitzer den Verlust des Wagens für den Versicherten dadurch herbeiführe, daß er sich den Wagen rechtswidrig zueigne. Es muß aber im Zweifel angenommen werden, daß in den Versicherungsbedingungen gebrauchte Ausdrücke, mit denen die Rechtsprache feststehende Begriffe verbindet, auch dort in diesem Sinne verstanden werden. Danach kann im Sinne der Versicherungsbedingungen so wenig wie im Sinne des Strafgesetzbuchs eine Unterschlagung in einer Handlung des Besitzers gefunden werden, durch die er den ihm nicht gehörenden versicherten Wagen sich nicht erst zueignet, sondern nur für sich verwertet, nachdem er ihn schon vorher in der Absicht, ihn für sich zu behalten, durch Betrug in seinen Besitz gebracht und somit sich zugeeignet hatte (RGSt. Bd. 15 S. 418). Auf eine nach außen nicht hervorgetretene Absicht wird es hierbei freilich schon deshalb nicht ankommen, weil eine solche kaum in zuverlässiger Weise festzustellen ist. Sollte daher die Klägerin, wie das Landgericht angenommen hat, bis zu dem Zeitpunkt, wo W. den Fahrzeuglenker R. zur Rückkehr nach Lübeck bewog, den Besitz am Wagen behalten und W. ihn dann unmittelbar durch R.'s Abreise mit der Absicht der Bestenausübung für sich selbst erlangt haben, so würde der Versicherungsfall nicht vorliegen.

Zu dieser Tatfrage hat nun aber das Berufungsgericht, abweichend vom ersten Richter, keine bestimmte Stellung genommen. Während es erwähnt, daß R. den Wagen dem W. anvertraut habe, also anzunehmen scheint, daß jener den Besitz bis dahin als Besitzdiener der Klägerin ausgeübt habe, scheint es mit der Bemerkung, W. möge von vornherein darauf ausgegangen sein, sich durch Täuschung die Substanz der Sache zu verschaffen, die Möglichkeit offenhalten zu wollen, daß W. den Besitz des Wagens schon in einem früheren Zeitpunkt, etwa bei Kaufabschluß oder bei Antritt der Reise nach Berlin, im Wege der Täuschung erlangte. Ebensowenig nimmt der Vorderrichter unzweideutig Stellung zu der Frage, in

welchem Zeitpunkt W. die Zueignungsabsicht betätigt hat. Wenn er, worauf der Eigentumsvorbehalt hindeuten könnte, etwa alsbald nach dem Kauf Besitzer wurde und wenn die Klägerin den Wagen nur während der Ruhezeiten für ihn in Verwahrung behalten und ihm für die Fahrten, insbesondere für die nach Berlin, ihren Fahrzeuglenker — zugleich vielleicht aus einer gewissen Überwachungsabsicht heraus — mitgegeben haben sollte, so hätte W. den Besitz längst vor der Abschließung des K. nach Lübeck ausgeübt und wäre der Besitzverlust der Klägerin nicht die Folge einer gegen K. verübten Täuschung gewesen. In diesem Falle würde also, wenn nicht etwa schon bei Kaufabschluß oder bei der darauf folgenden Besitzüberlassung eine betrügerische Absicht des W. obgewäitet haben sollte, eine Unterschlagung im strafrechtlichen Sinne und demgemäß im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegen. Auch unter der Annahme, daß W. bis zur Abschließung des Fahrzeuglenkers nicht Besitzer des Autos war, wird es immerhin der Prüfung bedürfen, ob ihm der Besitz (wie K. in seiner eidesstattlichen Versicherung bekundet, das Berufungsgericht aber nicht feststellt) unmittelbar durch K. bei dessen Abreise überlassen worden ist oder ob er ihn erst später, etwa durch Abholung in einer Garage, erlangt und in welchem Zeitpunkt er den Willen zur rechtswidrigen Zueignung gefaßt und betätigt hat.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine grobe Fahrlässigkeit der Klägerin nicht vorlag (die ihren Anspruch nach § 61 VVG. auch dann ausschließen würde, wenn der Versicherungsvertrag in Kraft getreten und ein Versicherungsfall gegeben wäre), beruht im wesentlichen auf Erwägungen tatsächlicher Art und gibt zu Bedenken keinen Anlaß. . . .